

Satzung
der
Gemeinde Langstedt

Über die

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
"An der Treene"
der Gemeinde Langstedt

für das Gebiet nordwestlich der K89 „Keelbeker Weg“, nordöstlich der Straße „Ostergaard“, am östlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Langstedt.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990/1993

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.12.2011 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "An der Treene" der Gemeinde Langstedt für das Gebiet nordwestlich der K89 „Keelbeker Weg“, nordöstlich der Straße „Ostergaard“, am östlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Langstedt, bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT:

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der als Anlage beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die in der Satzung der Gemeinde Langstedt über den Bebauungsplan Nr. 5 "An der Treene" in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte und der Zeichenerklärung erläuterte Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch - wird aufgehoben und durch folgende Festsetzung ersetzt:

Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist auf den Grundstücken je abgeschlossene 400 qm Grundstücksfläche 1 Wohneinheit zulässig.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass im Änderungsbereich die von der Planänderung nicht berührten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 "An der Treene" der Gemeinde Langstedt weiterhin gelten.

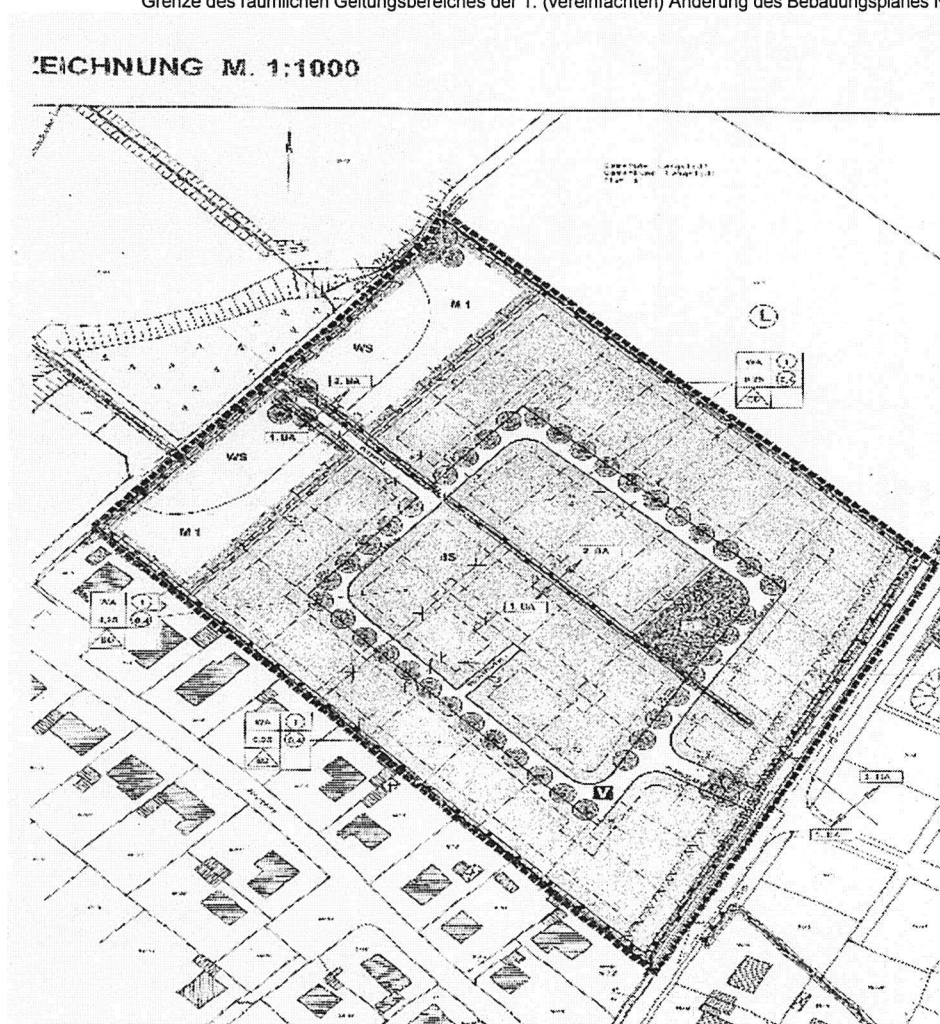
Anlage zur Satzung der Gemeinde Langstedt über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "An der Treene"

für das Gebiet nordwestlich der K89 „Keelbeker Weg“, nordöstlich der Straße „Ostergaard“, am östlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Langstedt.

Planzeichnung / Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches M. 1 : 1000

Festsetzung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5



BEGRÜNDUNG

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Satzung der

Gemeinde Langstedt

über die

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "An der Treene"

für das Gebiet nordwestlich der K89 „Keelbeker Weg“, nordöstlich der Straße „Ostergaard“, am östlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Langstedt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Lage und Größe des Plangebietes	1
3.	Änderung	1
4.	Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft	2
5.	Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	2

Anlagen:

- Anlage 1 Übersichtsplan - Lage des Plangebietes M. 1 : 25.000
- Anlage 2 Übersichtsplan - Lage des Plangebietes M. 1 : 1.000

1. Allgemeines

Auf der Grundlage des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses und des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langstedt vom 06.12.2011, wurde die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "An der Treene" der Gemeinde Langstedt in Verbindung mit den §§ 8 und 9 Baugesetzbuch entworfen und aufgestellt.

Mit dieser Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 5 "An der Treene" der Gemeinde Langstedt geändert.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Anlage 1 des Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 7 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter.

Daher hat die Gemeinde Langstedt entschieden, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchzuführen.

Am 06.03.2001 ist der Bebauungsplan Nr. 5 "An der Treene" der Gemeinde Langstedt in Kraft getreten.

Im Amt Eggebek, in Eggebek, kann der Bebauungsplan Nr. 5 „An der Treene“ der Gemeinde Langstedt während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden. Dort kann auch Auskunft über den Inhalt der Plane erteilt werden.

2. Lage und Größe des Plangebietes

Das Bebauungsplangebiet Nr. 5 "An der Treene" der Gemeinde Langstedt liegt nordwestlich der K89 „Keelbeker Weg“, nordöstlich der Straße „Ostergaard“, am östlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Langstedt.

Übersichtspläne, welche die Lage des Plangebietes darstellen, sind der Begründung als **Anlage 1 und 2** beigefügt.

Die Fläche des überplanten Geländes beträgt 39.200 m².

3. Änderung

Mit der Satzungsänderung verfolgt die Gemeinde Langstedt das Ziel, die in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 5 „An der Treene“ der Gemeinde Langstedt festgesetzte Art der baulichen Nutzung zu konkretisieren.

Ziel ist es, den Freiraum für die Realisierung von Vorhaben im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes einzuschränken, um einen ländlich geprägten Wohnraum zu verfestigen und zu erhalten.

Für diesen Zweck wird die in der Satzung der Gemeinde Langstedt über die Bebauungsplan Nr. 5 "An der Treene" in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte und der Zeichenerklärung erläuterte Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch - aufgehoben und durch folgende Festsetzung ersetzt:

Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist auf den Grundstücken je abgeschlossene 400 qm Grundstücksfläche 1 Wohneinheit zulässig.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von der Satzungsänderung nicht berührten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.5 „An der Treene“ der Gemeinde Langstedt weiterhin gelten.

4. Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Über die Änderung des Bebauungsplanes werden keine weitergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die nach den geltenden Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 5 "An der Treene" der Gemeinde Langstedt nicht bereits zulässig sind.

Daher wird im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes die Bestimmung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen für die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht notwendig.

5. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die für die Realisierung der Planung erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind im ausreichenden Umfang vorhanden.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom *06.05.12* gebilligt.

Langstedt, den *16.08.2012*



- Bürgermeister -